

S a t z u n g

über die Benutzung der Aufenthalts- und
Schulungsräume in den Feuerwehrgeräte-
häusern in der Gemeinde Harsum

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBL. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Harsum in der Sitzung vom 06.07.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

A l l g e m e i n e s

Die Gemeinde Harsum unterhält Feuerwehrgerätehäuser mit Aufenthalts- und Schulungsräumen entsprechend den Belangen und Bedürfnissen der Ortsfeuerwehren. Sie dienen insbesondere für die Durchführung von Schulungen und Lehrgängen der Pflege der Kameradschaft und der Gemeinschaft und den satzungsmäßigen Zwecken der in den Ortschaft vorhandenen Feuerwehrvereine.

§ 2

B e n u t z u n g

(1) Die Aufenthalts- und Schulungsräume werden der jeweiligen Ortsfeuerwehr für feuerwehrdienstliche Zwecke sowie den örtlichen Feuerwehrvereinen zu satzungsmäßigen Zwecken uneingeschränkt kostenlos zur Verfügung gestellt, soweit gewährleistet ist, dass die Zusammenkünfte nicht der Durchführung von Privatfeiern dienen. Die Musikzüge der Ortsfeuerwehren sind den Feuerwehrvereinen im Rahmen dieser Satzung gleichgestellt.

(2) Für die regelmäßige Belegung und Benutzung der Aufenthalts- und Schulungsräume für die jeweilige Ortsfeuerwehr und den Feuerwehrverein stellt die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bei Bedarf einen Benutzungsplan auf. Die Benutzung der Aufenthalts- und Schulungsräume wird durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister der jeweiligen Ortschaft geregelt. Sie bzw. er ist für ordnungsgemäße Benutzung dieser Räume verantwortlich.

(3) Die Gemeinde kann alle vorhandenen Aufenthalts- und Schulungsräume in den Feuerwehrgerätehäusern bei Bedarf für andere Zwecke (z. B. besondere Veranstaltungen, Sitzungen der Beschlussgremien etc.) nutzen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister ist entsprechend zu unterrichten.

(4) Mitglieder einer Ortswehr und Feuerwehrvereine können die Aufenthalts- und Schulungsräume im Feuerwehrgerätehaus einer anderen Ortswehr benutzen, wenn dies aus zwingenden feuerwehrdienstlichen Gründen (z. B. Durchführung eines Lehrganges) erforderlich ist und der jeweiligen Ortswehr innerhalb der Ortschaft keine eigenen bzw.

anderen geeigneten Räume für die Durchführung der beabsichtigten feuerwehrdienstlichen Veranstaltung zur Verfügung stehen. Vor Beginn der geplanten Veranstaltung ist das Einvernehmen hinsichtlich der Benutzung der Aufenthalts- und Schulungsräume in dem entsprechenden Feuerwehrgerätehaus mit der Gemeinde, mit dem Gemeindebrandmeister sowie dem jeweiligen Ortsbrandmeister herzustellen.

(5) Die in den Feuerwehrgerätehäusern vorhandenen sonstigen Aufenthalts- und Schulungsräume für gemeinnützige Vereine und Organisationen (z. B. DRK) dürfen von diesen nur für die in § 1 genannten Zwecke genutzt werden. Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(6) Die Gemeinde kann den nach Absatz 1, 4 und 5 berechtigten Personen die Benutzung der Aufenthalts- und Schulungsräume in den Feuerwehrgerätehäusern aus wichtigen Gründen untersagen, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit nicht gewährleistet ist.

§ 3

R e c h t e u n d P f l i c h t e n d e r B e n u t z e r

(1) Alle Benutzer haben die Räume sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend zu behandeln. Für alle verursachten Schäden am Gebäude oder an der Einrichtung sind die Benutzer haftbar. Etwaige Schäden sind sofort der Gemeinde zu melden.

(2) Die Räume sind grundsätzlich im gereinigten und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.

(3) Soweit im Rahmen der Gemeinschafts- bzw. Kameradschaftspflege Getränke oder Speisen gegen Entgelt an die Veranstaltungsteilnehmer verabreicht werden, ist die erforderliche gaststättenrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde einzuholen.

(4) Die Gemeinde haftet nicht für während des Aufenthaltes in den Räumen der Feuerwehrgerätehäuser entstehenden Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, wenn der Aufenthalt nicht feuerwehrdienstlichen Zwecken oder den satzungsmässigen Zwecken des jeweiligen Feuerwehrvereins dient.

§ 4

S c h l ü s s e l v o l l m a c h t

Neben der Gemeinde verwalten die Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie ggf. die Vorsitzenden der gemeinnützigen Vereine oder Organisationen die Schlüssel für die Feuerwehrgerätehäuser und die Aufenthalts- und Schulungsräume. Anderen Mitgliedern der jeweiligen Ortsfeuerwehren können aus dringenden Gründen ebenfalls Schlüssel ausgehändigt werden. Dieses geschieht nach Absprache mit der Gemeinde und der jeweiligen Ortsbrandmeisterin bzw. dem jeweiligen Ortsbrandmeister.

§ 5

I n k r a f t t r e t e n

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Harsum, den 06.07.2000

(Puhl)
Bürgermeister

(Moldt)
Gemeindedirektor